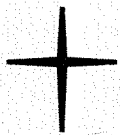


VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR EHRENAMTLICHE

in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland



Kirchliche Arbeit lebt von ehrenamtlichem Engagement. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterstützt diesen Einsatz unter anderem durch umfangreichen Versicherungsschutz.

Die nachfolgend aufgeführten Versicherungen decken auch die ehrenamtliche Tätigkeit in den Körperschaften der Nordkirche ab, also in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und in der Landeskirche sowie in deren rechtlich unselbstständigen Diensten und Werken. Kirchliche Einrichtungen mit privatrechtlichen Rechtsformen (zum Beispiel Vereine, gGmbH oder Stiftungen) sind in der Regel nicht mitversichert.

Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtkasse VVaG, Nr. 36050024/FK

Was ist versichert?

Die Haftpflichtversicherung schützt gegen gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen tatsächlichen oder behaupteten Personen- oder Sachschäden (persönlich gesetzliche Haftung).

Welche Leistungen/Versicherungssummen stehen zur Verfügung?

Im Schadenfall prüft der Versicherer zunächst die geltend gemachten Ansprüche, wehrt unberechtigte Ansprüche

auf seine Kosten ab oder reguliert berechnete Ansprüche bis zur Höhe der Versicherungssumme von 10 Mio. Euro pauschal für Personen und Sachschäden.

Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere für Ansprüche, die

- vorsätzlich herbeigeführt wurden;
- nicht auf einer gesetzlichen Anspruchsgrundlage des privaten Rechts beruhen;
- ausschließlich auf einer vertraglich übernommenen Haftpflicht beruhen, für die nach gesetzlichen Anspruchsgrundlagen keine Haftung besteht;
- in Zusammenhang mit dem Gebrauch und Führen zulassungspflichtiger Kraftfahrzeuge stehen.

Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

ERGO Versicherung AG, Nr. HV-SV 73981901.6

Was ist versichert?

Bei reinen Vermögensschäden aufgrund einer schuldhaften Pflichtverletzung besteht sowohl Versicherungsschutz für Schäden, die der kirchlichen Körperschaft selbst zugefügt wurden (Eigenschäden), als auch für Schäden, für die ehrenamtlich Tätige von einem Dritten haftpflichtig gemacht werden (Drittschaden).

